

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 5. September 2001

61. Stück

824. Studienplan für das Diplomstudium "Vergleichende Literaturwissenschaft" an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

824. Studienplan für das Diplomstudium "Vergleichende Literaturwissenschaft" an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Rechtsgrundlage

§ 1. Rechtsgrundlage für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft

Qualifikationsprofil

- § 2. Ausbildungsprofil
- § 3. Qualifikationen
- § 4. Anwendungsbereiche

Bildungsziele

§ 5. Bildungsziele für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft

Allgemeines

- § 6. Semesterstundenausmaß und Studienabschnitte
- § 7. Latein (Zusatzprüfung)
- § 8. Fremdsprachenkenntnisse

Prüfungsordnung

- § 9. Lehrveranstaltungstypen
- § 10. Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl
- § 11. Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 12. Praxis
- § 13. European Credit Transfer System (ECTS)
- § 14. Diplomprüfungen

Studieninhalte

- § 15. I. Studienabschnitt
- § 16. II. Studienabschnitt
- § 17. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

Schlußbestimmungen

- § 18. Akademische Grade
- § 19. Übergangsbestimmung
- § 20. Inkrafttreten

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft

§ 1. Rechtsgrundlage für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft ist das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) BGBl. I Nr. 48 1997 in der geltenden Fassung.

Qualifikationsprofil

Ausbildungsprofil

§ 2. Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft bereitet AbsolventInnen für ein breites Spektrum von Berufen und nicht für ein spezifisches Berufsfeld vor. Ausgehend von Literatur und anderen Diskursformen, deren kritischer Analyse und wissenschaftlicher Vernetzung werden Fähigkeiten entwickelt, die auf verschiedenste kulturelle Bereiche angewendet werden können. Dies erlaubt den AbsolventInnen, den vielfältigen und heterogenen Anforderungen der heutigen Berufswelt gerecht zu werden. In Literatur und anderen Ausdrucksformen der Kunst werden gesellschaftspolitische Entwicklungen häufig antizipierend reflektiert, wodurch AbsolventInnen für zukünftige Prozesse in der Gesellschaft sensibilisiert werden. Die intensive Auseinandersetzung mit Sprache(n) und Texten vermittelt den AbsolventInnen eine vielfältig einsetzbare und fundierte Sprech-, Lese- und Schreibkompetenz und eröffnet diesen die Möglichkeit, schnell und flexibel auf unterschiedlichste Anforderungen zu reagieren.

Qualifikationen

§ 3. (1) Kenntnis der Geschichte und Entwicklung des Gegenstandes der Vergleichenden Literaturwissenschaft (Gegenstandsbewußtsein); Verständnis für die Geschichte und die Entwicklung des Faches (Fachbewußtsein) sowie Fähigkeit, die Kenntnisse des eigenen Faches zu vermitteln (Vermittlungskompetenz).

(2) Kompetenz im Bereich der Rezeption, der Produktion und der Adaption von Texten im weiten Sinne, die zur offenen und kritischen Auseinandersetzung mit literarischen Prozessen und anderen Kunstformen befähigt.

(3) Fähigkeit, die im Studium erprobten Fremdsprachenkenntnisse in einer Vielzahl von Situationen und in Bezug auf eine Vielfalt von Themen sicher und richtig einzusetzen.

(4) Allgemeinwissen im kulturellen und geisteswissenschaftlichen Bereich sowie die Fähigkeit, geisteswissenschaftliche Erkenntnisse zu popularisieren.

(5) Fähigkeit, die eigene Kultur zu vermitteln und das Verständnis für andere Kulturen zu fördern; Fähigkeit, auch denkbare zukünftige kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen beurteilen zu können; Problembewußtsein für gesellschaftlich marginalisierte und benachteiligte Bereiche.

(6) Kompetenz im interdisziplinären Arbeiten; Kompetenz für die Gestaltung von organisatorischen Prozessen.

Anwendungsbereiche

§ 4. (1) LITERATURWISSENSCHAFT: Wissenschaftliche Laufbahn in literaturwissenschaftlichen Instituten im universitären Bereich (vor allem in Instituten beziehungsweise Abteilungen für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, aber auch in den literaturwissenschaftlichen Abteilungen anderer philologischer Fächer) sowie in außeruniversitären Institutionen.

(2) VERLAGSARBEIT – MEDIENBEREICH: Verlagslektorate; Sachbuchautoren; Redaktionsarbeit und Herausgebere Tätigkeit im Printmedienbereich, vor allem bei Fachzeitschriften und -zeitungen, aber auch bei Rundfunk und Fernsehen; geisteswissenschaftliche Fachbuchhandlungen; Pressearbeit für Kulturbetriebe, PR-Agenturen etc.; Musik- und Filmjournalismus u.ä.m.

(3) BILDUNGSPOLITIK UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT: wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit im Zuge einer Universitätslaufbahn; Beratungsfunktionen in der Politik; Erwachsenenbildung.

(4) KULTURPOLITIK, -VERWALTUNG UND -VERMITTLUNG: Projektmanagement im Museums- und Ausstellungswesen; Beratungsfunktionen für Management und (Kultur-)Politik; organisatorische und administrative Aufgaben in öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen (Kulturmanagement); Bereich Theater (Dramaturgie etc.).

(5) INTERNATIONALER KULTURTRANSFER: Auslandslektorate, Kulturarbeit in österreichischen Vertretungen im Ausland, Aufgaben in (kulturellen) Institutionen der EU, der UNO u.ä.m.

Bildungsziele

Bildungsziele für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft

§ 5. (1) Das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft hat *Erkenntnisse* der komparatistischen Forschung über jene literarischen Erscheinungen zu vermitteln, welche die Grenzen einer Nationalliteratur bzw. der Literatur eines Sprach- oder Kulturraumes überschreiten oder auf andere Kunstformen und Disziplinen der Geistes- und Kulturwissenschaft übergreifen. In das Studium sind neben Literatur auch andere Textgenres sowie Diskursformen in technisierten Medien einzubeziehen. Ebenso ist die Modellfunktion der Literatur wissenschaftlich zu reflektieren und für die praktische Anwendung in späteren Berufsfeldern zu erschließen. Die kulturelle Funktion der Literatur und die Auseinandersetzung mit ihr haben also als Bindeglied zu *allen* Bereichen der Kultur besonderen Vorrang. Die wissenschaftliche Reflexion von Forschungsprozessen und deren didaktische Vermittlung sind Teil des Studiums.

(2) Anhand der Literatur erarbeitete und methodisch reflektierte *Fähigkeiten* der Analyse, Interpretation und kritischen Wertung sollen es den AbsolventInnen erlauben, sich in *verschiedensten* kulturellen Bereichen schnell zu orientieren und Aufgabenstellungen selbständig, kreativ und effizient zu bewältigen und ihr Wissen in der Lebenspraxis anzuwenden.

(3) Grundlage für das oben genannte Spezialwissen der Vergleichenden Literaturwissenschaft ist eine breite geisteswissenschaftliche Kenntnis- und Bildungsbasis. Zusammen mit dem Expertenwissen soll sie den AbsolventInnen eine optimale Qualifikation für eine Vielfalt von Berufen im kulturellen und kulturpolitischen Bereich, aber auch für soziale und wirtschaftliche Berufe mit hoher kultureller Verantwortlichkeit bieten.

Allgemeines

Semesterstundenausmaß und Studienabschnitte

§ 6. (1) Das Diplomstudium der Vergleichenden Literaturwissenschaft umfaßt 120 Semesterstunden und dauert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit im Regelfall acht Semester. 72 Semesterstunden müssen in Pflicht- und Wahlfächern, 48 Semesterstunden als freie Wahlfächer absolviert werden.

(2) Die in den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvierenden 72 Semesterstunden gliedern sich in 60 Semesterstunden im ersten Studienabschnitt und 12 Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt.

(3) Der erste Studienabschnitt (Grundstudium, 6 Semester) dient der Erarbeitung der allgemeinen Voraussetzungen und der Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft und beinhaltet eine Studieneingangsphase. Der zweite Studienabschnitt (Aufbaustudium, 2 Semester) dient der aufbauenden Schwerpunktsetzung und Spezialisierung, welche auf mögliche Berufsfelder und -ziele hinführen sollen.

Latein (Zusatzprüfung)

§ 7. Für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtungsverordnung-UBVO 1998 (BGBl. II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999) für AbsolventInnen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Semesterstunden erfolgreich besucht wurde.

Fremdsprachenkenntnisse

§ 8. (1) Für das Verständnis der einschlägigen Texte der Vergleichenden Literaturwissenschaft sind gute Fremdsprachenkenntnisse erforderlich. Für das Studium der Vergleichenden Literaturwissenschaft werden daher Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen empfohlen.

(2) Verfügt der/die Studierende nicht über die für das Verständnis der einschlägigen Texte erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse, so wird empfohlen, sich diese im Rahmen des "Wahlpflichtfaches" (im Ausmaß von bis zu 6 Semesterstunden) anzueignen.

Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungstypen

§ 9. (1) **Vorlesungen (VO)** behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen des Faches.

(2) **Seminare (SE)** sind Lehrveranstaltungen, die der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion dienen sollen. Von den TeilnehmerInnen wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten insbesondere in Form eines Referats und einer schriftlichen Arbeit oder äquivalenter Leistungen verlangt. Nach den Zielsetzungen kann etwa unterschieden werden zwischen Diplomanden-, Dissertanten-, Forschungs- und Projektseminaren. Forschungsseminare sind vertiefende Seminare für Studierende des zweiten Studienabschnitts.

(3) **Proseminare (PS)** sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches in Referaten, Diskussionen und/oder schriftlichen Arbeiten zu behandeln.

(4) **Übungen (UE)** dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten (z.B. im Fremdsprachen-Erwerb) und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden, wobei dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in eine wesentliche Funktion der Aufbereitung, Strukturierung und Lenkung zukommt.

(5) **Vorlesungen mit Übungscharakter (VU)** dienen der systematischen Aneignung, Anwendung bzw. Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte.

(6) **Arbeitsgemeinschaften (AG)** dienen der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten (z.B. im Fremdsprachen-Erwerb), der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, wobei dem/der Leiter/in in erster Linie eine kontrollierende und anleitende Tätigkeit zukommt.

(7) **Repetitorien (RE)** sind Wiederholungskurse, die den Stoff von Prüfungsfächern umfassen. Wünsche der Studierenden über die zu behandelnden Teilbereiche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(8) **Praktika (PR)** sollen die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

(9) **Konversatorien (KO)** dienen der Rezeption und diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien oder Forschungsgegenständen.

(10) **Exkursionen (EX)** dienen der in den Studienplänen vorgeschriebenen, innerhalb der Universitäten nicht möglichen Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.

(11) Bei den in den Absätzen 2 bis 10 genannten Lehrveranstaltungstypen handelt es sich um Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 10. (1) Die TeilnehmerInnenzahl wird für Proseminare und Übungen auf 32 TeilnehmerInnen, für Seminare auf 26 TeilnehmerInnen und für Praktika auf 16 TeilnehmerInnen beschränkt.

(2) Die Anmeldung für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl erfolgt schriftlich durch Eintragung in eine entsprechende Liste und/oder auf Wunsch des/der Lehrveranstaltungsleiters/in durch persönliche Vorsprache eine Woche vor Semesterbeginn.

(3) Bei Platzmangel sind die Studierenden des Diplomstudiums der Vergleichenden Literaturwissenschaft vor anderen Studierenden bevorzugt zu berücksichtigen. Die Zulassung zum Besuch hat nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen. Studierende, deren Anmeldung zurückgestellt wurde, sind beim nächsten Anmeldungstermin jedenfalls zu berücksichtigen.

(4) Anmeldungen sind verbindlich und müssen, falls die Lehrveranstaltung nicht besucht werden kann, explizit rückgängig gemacht werden, um nicht anderen Studierenden den Platz zu blockieren.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 11. (1) Die Beurteilung in **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten (oder freiwillig erbrachten) schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen, nicht aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges, doch kann das Fehlen einer wesentlichen Prüfungsleistung zu einer negativen Beurteilung führen. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Abgabefrist für schriftliche Arbeiten ist vom/von der Leiter/in der Lehrveranstaltung festzulegen.

(2) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen im ersten Studienabschnitt dreimal, im zweiten Studienabschnitt viermal zu wiederholen.
3. Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
4. Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.
5. Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.
6. Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

Praxis

§ 12. Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird den Studierenden die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis (z.B. Volontariate oder Praktika bei Verlagen, Printmedien, Rundfunk und Fernsehen, im Theater- und Ausstellungsbereich, in Kulturinstituten, Fachbuchhandlungen etc.) empfohlen.

European Credit Transfer System (ECTS)

§ 13. Das Arbeitspensum für eine Semesterstunde wird mit 1,7 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Der Diplomarbeit entsprechen 36 ECTS-Anrechnungspunkte.

Diplomprüfungen

§ 14. (1) Die Prüfungen der **ersten Diplomprüfung** werden abgelegt

1. durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Semesterstundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen, oder

2. durch Fachprüfungen, wobei der Stoff und die Art und Weise der Abhaltung dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein müssen, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Semesterstundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben); die in dem Prüfungsfach, über das eine Fachprüfung abgelegt werden will, vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen vor der Zulassung zu dieser Fachprüfung absolviert und positiv beurteilt werden,

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor allen Prüferinnen und Prüfern der vorgeschriebenen Teilprüfungen. Die in dem Prüfungsfach, über das eine kommissionelle Gesamtprüfung abgelegt werden will, vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen vor der Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung absolviert und positiv beurteilt werden.

(2) Auch eine Kombination der oben angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

(3) Für die Wiederholung von Prüfungen siehe oben § 11 Abs. 2 bzw. § 58 Abs. 1 UniStG (Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen) und § 58 Abs. 2-6 UniStG (Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen).

(4) Die **zweite Diplomprüfung** ist in zwei Teilen abzulegen.

(5) Die Prüfungen des **ersten Teils der zweiten Diplomprüfung** werden abgelegt

1. durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sowie durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Semesterstundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen, oder

2. durch Fachprüfungen, wobei der Stoff und die Art und Weise dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Semesterstundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben); die in dem Prüfungsfach, über das eine Fachprüfung abgelegt werden will, vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen vor der Zulassung zu dieser Fachprüfung absolviert und positiv beurteilt werden,

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor allen Prüferinnen und Prüfern der vorgeschriebenen Teilprüfungen. Die in dem Prüfungsfach, über das eine kommissionelle Gesamtprüfung abgelegt werden will, vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter müssen vor der Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung absolviert und positiv beurteilt werden.

(6) Auch eine Kombination der oben angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

(7) Der **zweite Teil der zweiten Diplomprüfung** umfaßt eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges zu wählen ist. Die Heranziehung der PrüferInnen obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan, doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(8) Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfenden annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

(9) Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(10) Voraussetzung für die **Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung** sind der positive Abschluß des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(11) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Abs. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen, wobei das Thema im Sinne der Interdisziplinarität des Studiums in Zusammenhang mit dem Wahlfach stehen soll, oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

Studieninhalte

I. Studienabschnitt

§ 15. (1) Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) dient der Aneignung und Reflexion des Arbeitsgebietes der Vergleichende Literaturwissenschaft und umfaßt 60 Semesterstunden (in sechs Semestern). Er besteht aus einer Studieneingangsphase sowie folgenden Prüfungsfächern:

- 1. Studiengangphase** (6 Semesterstunden, die innerhalb von zwei Semestern absolviert werden sollen, wobei Lehrveranstaltungen der Vergleichenden Literaturwissenschaft aus anderen Fächern parallel absolviert werden können)

Bildungsziel: Verständnis für die Grundprobleme der Literaturbetrachtung; Überblick über grundlegende Fragen der (Vergleichenden) Literaturwissenschaft, ihre Methoden und ihre Terminologie; Überblick über die Arbeits- und Aufgabengebiete der Vergleichenden Literaturwissenschaft; Einführung in wissenschaftliches Arbeiten.

2. Grundlagen der Vergleichenden Literaturwissenschaft

- 2.1. Geisteswissenschaftliche Grundlagen** (6 Semesterstunden, die im Laufe der ersten 4 Semester absolviert werden sollen)

Bildungsziel: Überblick über Philosophie und Philosophiegeschichte, über erkenntnis- und wissenschaftstheoretische sowie gender-spezifische Probleme und über sprachwissenschaftliche Grundlagen; Einsicht in sozialwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen.

- 2.2. Historische Grundlagen der Literaturwissenschaft** (6 Semesterstunden, die im Laufe der ersten 4 Semester absolviert werden sollen)

Bildungsziel: Einblicke in die antike Literatur, Philosophie und Mythologie sowie in ihre Rezeptionsgeschichte; Grundkenntnisse der Stilistik und Rhetorik.

- 2.3. Literaturtheorie** (6 Semesterstunden, die ab dem 3. Semester absolviert werden sollen)

Bildungsziel: Kenntnis der Literaturtheorien verschiedener Länder; Problembewußtsein für Fragen der Bedeutung und Wirkung von Literatur im kulturwissenschaftlichen Kontext; Einblick in gender-spezifische Theorieprobleme; Kenntnis der Entwicklung der verschiedenen Methoden im Kontext der literarischen und kulturellen Entwicklung; Überblick über historische und kulturwissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Literatur.

3. Diskursformen im Vergleich

- 3.1. Literatur und andere Künste/Intermedialität** (6 Semesterstunden)

Bildungsziel: Erforschung der Beziehungen von Literatur zu anderen Künsten (z.B.: Film, Theater, Tanz, Musik, Malerei, Bildende Kunst etc.); theoretische und methodische Reflexion der verschiedenen medialen Ausdrucksformen diskursiver Phänomene (Text, Bild, Ton etc.).

- 3.2. Literatur und Gesellschaft** (6 Semesterstunden)

Bildungsziel: Erforschung der Beziehungen zwischen Literatur und anderen Formen kultureller Artikulation: Philosophie, Religion, Ökonomie, Recht, Politik, Gesellschaft u.ä.m.

4. Literatur als Kulturtransfer

- 4.1. Weltliteratur** (6 Semesterstunden)

Bildungsziel: Formale und inhaltliche Analyse literarischer Beziehungen (genetischer Beziehungen) und unabhängiger literarischer Erscheinungen (typologischer Analogien) zwischen verschiedenen Literaturen; Geschichte der Literaturen; Verständnis für und Vermittlung von Literatur und Kultur anderer (auch außereuropäischer) kultureller Räume sowie die Beschäftigung mit Minderheitenliteraturen.

4.2. **Transformationen** (6 Semesterstunden)

Bildungsziel: Behandlung von Übersetzungsfragen; Thematisierung von Geschlecht (sex/gender) als Forschungskategorie; Auseinandersetzung mit hybriden Formen der Kultur (kultureller Mischformen); Thematisierung von "high and low culture" (Trivilliteratur, underground-Literatur u.ä.m.).

5. **Literaturwissenschaft in der Praxis** (6 Semesterstunden, die ab dem 3. Semester absolviert werden sollen)

Bildungsziel: Erarbeitung von analytischen, interpretativen und evaluativen Fähigkeiten, die auf ein Berufsziel hinführen sollen; Einsicht in berufliche Aufgabengebiete; Gestaltung organisatorischer Prozesse (Projektmanagement, Zusammenarbeit, Führung, Erarbeitung und Verfassen von Texten); Reflexion des Transfers neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeitswelt; Überlegungen zu den wirtschaftlichen Aspekten von Literatur, literarischen und geisteswissenschaftlichen Berufsfeldern; Umgang mit kulturellen Fragestellungen und Umsetzung kultureller Kompetenzen.

6. **Wahlpflichtmodul** (6 Semesterstunden, die aus frei wählbaren Fächern zusammengestellt werden können)

Bildungsziel:

Entweder: Vertiefung wahlweise in den oben genannten Aufgabenbereichen **Literaturtheorie** oder **Literaturwissenschaft in der Praxis** nach Maßgabe des Lehrangebots und in sinnvollem Zusammenhang mit dem Wahlfach.

Oder: **Vertiefung/Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen** (bis zu 6 Semesterstunden des Wahlpflichtfaches können zur Vertiefung bzw. Aneignung einer lebenden Fremdsprache belegt werden).

(2) In der Studieneingangsphase müssen die Lehrveranstaltungen "Einführung I" und "Einführung II" (im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden) sowie eine begleitende einführende Lehrveranstaltung (im Ausmaß von insgesamt 2 Semesterstunden) verpflichtend absolviert werden.

(3) Im ersten Studienabschnitt müssen insgesamt 10 Semesterstunden als Proseminare, mindestens jeweils eines in den unter 1. bis 4. genannten Prüfungsfächern des ersten Studienabschnitts, absolviert werden.

(4) Insgesamt dürfen nicht mehr als 10 Semesterstunden in Form von Repetitorien und Konversatorien absolviert werden; dabei dürfen Lehrveranstaltungen dieses Typs pro Prüfungsfach höchstens im Ausmaß von 2 Semesterstunden absolviert werden.

(5) In einem fortgeschrittenen Stadium des ersten Abschnittes müssen 2 Semesterstunden als Seminar absolviert werden. Voraussetzung für den Besuch eines Seminars ist die Absolvierung von mindestens 8 Proseminarstunden.

(6) Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt (aus den im zweiten Abschnitt genannten Prüfungsfächern) können im Gesamtausmaß bis zu 12 Semesterstunden schon im ersten Studienabschnitt absolviert werden.

II. Studienabschnitt

§ 16. (1) Der zweite Studienabschnitt (Aufbaustudium) dient der aufbauenden Schwerpunktsetzung und Spezialisierung, welche auf mögliche Berufsfelder und -ziele hinführen soll (vgl. Qualifikationsprofil). Im zweiten Studienabschnitt müssen vor/neben der Anfertigung einer Diplomarbeit 12 Semesterstunden (in zwei Semestern) absolviert werden.

Wahlpflichtmodule (2 Module zu je 6 Semesterstunden)

Bildungsziel:

Eines der beiden Module dient der **Vertiefung** wahlweise in einem der im ersten Studienabschnitt genannten Aufgabenbereiche/Prüfungsfächer nach Maßgabe des Lehrangebots und in sinnvollem Zusammenhang und Ergänzung mit der beruflichen Orientierung.

Das zweite Modul dient der **Vorbereitung und Begleitung der Diplomarbeit**, der Erarbeitung eines Fachbereichs, der in inhaltlicher oder theoretischer Hinsicht in einem Zusammenhang mit dem Thema der Diplomarbeit steht sowie einem Überblick über die aktuellen Diskussionen und Theorieentwicklungen der Vergleichenden Literaturwissenschaft.

(2) Im Rahmen des zweiten Studienabschnittes müssen Seminare im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden verpflichtend absolviert werden.

(3) Vor allem im zweiten Studienabschnitt können die Studierenden nach Wahl ihres Schwerpunktes das komparatistische Fachwissen mit zusätzlichen Qualifikationen aus anderen Disziplinen sinnvoll erweitern.

Empfehlungen für die freien Wahlfächer

§ 17. (1) Den Studierenden der Vergleichenden Literaturwissenschaft wird empfohlen, freie Wahlfächer aus dem bestehenden Angebot an Wahlfachbereichen und Modulen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren. Das Angebot an Wahlfächern (Wahlfachbereiche, Module) der geisteswissenschaftlichen Fakultät kann im Vorlesungsverzeichnis (Studienführer) eingesehen werden.

(2) Beabsichtigt der/die Studierende abweichend von diesen Empfehlungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat er/sie dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Der/die Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche der/die Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

Schlußbestimmungen

Akademische Grade

§ 18. An die AbsolventInnen der Studienrichtung Vergleichende Literaturwissenschaft wird der akademische Grad Magister der Philosophie, lateinische Bezeichnung Magister philosophiae/Magistra philosophiae, abgekürzt Mag. phil., verliehen.

Übergangsbestimmung

§ 19. Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschliessen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist der/die Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Inkrafttreten

§ 20. Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Die Vorsitzende der Studienkommission

Mag. Dr. Beate Burtscher-Bechter
